



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 16. Januar 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Heppenheimer Str. 15, Saal 1, versteigert werden:

Die im Grundbuch von **Ober-Schönmattenwag** Blatt **286** eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
34	Ober-Schönmattenwag	1	189/4	Hof- und Gebäudefläche, Hansengasse 28A	531
36	Ober-Schönmattenwag	1	188/7	Gebäude- und Freifläche, Hansengasse 28	2263

Der Versteigerungsvermerk wurde am 27.02.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 351.000,00 € (lfd. Nr. 34) und
852.000,00 € (lfd. Nr. 36)

Gesamtverkehrswert: 1.203.000,00 €

Objektbeschreibung laut Gutachten:

Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienhaus (1) Nr. 28a und einem Ein- bis Zweifamilienhaus (2) Nr. 28, einem Gästehaus (3), einem Wohn- und Garagengebäude (4), einem Hofgebäude m. Stallung (5) und einem Kleintierstall (6), es besteht überwiegend Eigennutzung, tlw. Leerstand bzw. Angaben zur Mietsituation wurden nicht gemacht; insgesamt 4 Wohnungen zzgl. Gästehaus, anrechenbare Wohnflächen ges. rd. 575m², denkmalgeschütztes Gesamtensemble (Liebhaberobjekt)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Auf Verlangen ist im Termin Sicherheit in Höhe von mindestens 1/10 des festgesetzten Verkehrswertes zu leisten bzw. nachzuweisen; Barzahlung ist ausgeschlossen.

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:

Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,

IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0177 7670 1050**.

Koenen
Rechtspflegerin